Der „Handschuh-Mann“

In Vorarlberg und Liechtenstein gibt es heute noch eine Bezeichnung für Männer, die eine hausväterliche Gewalt(tätigkeit) nicht ausüben: Er wäre ein Handschuh! (Dialekt: „An Hentscha"). Der Ausdruck Handschuh bedeutet in diesem Zusammenhang wohl so viel wie "Waschlappen" (Waschhandschuh). Offenbar wird hier ein Mann gemeint, welcher „der Frau nicht zeigt, wer der Mann im Hause ist." Das Schimpfwort „Handschuh" für einen Mann könnte aber auch den Frauenhandschuh bezeichnen. Demnach stünde der „Handschuh-Mann“ unter dem Diktat eines Frauenhandschuhs, was die größte Schmach bezeichne. Niemals sei dieser Ausdruck für eine Frau verwendet worden.

1.3.4 Der Handschuh des Wehrfähigen

Wie die Hausväter trugen auch die Wehrfähigen Handschuhe. Dies seit dem hohen Mittelalter, als der Handschuh Teil der Rüstung wurde, das Schwert als allgemeine Bewaffnung aufkam und den Speer ablöste. Bei den Ribwaren (Ripuariern/Rheinfranken) war dies zwischen dem 9. und 10. Jh. der Fall. Die von einem Handschuh verdeckte rechte Hand am Griff der Waffe (Schwert) garantierte die Ehre des Mannes, die an Kampffähigkeit geknüpft war. Der Wehrlose galt als ehrlos und war politisch nicht stimmberechtigt. Wurde z.B. die „Mannesehre" verletzt, kam es zu einem gerichtlichen Zweikampf, der mit Handschuh und Schwert ausgetragen wurde. In diesem Zweikampf, „wie er im Sachsenspiegel des 13. Jahrhunderts beschrieben und normiert wurde, standen sich Kläger und Beklagter unter den Augen eines Richters gegenüber und fochten mit Schwertern um ihren Rechtsanspruch. Siegte der Beklagte, sprach ihn der Richter frei, unterlag er, galt er als schuldig." (Frevert Ute, Ehrenmänner, 1991, S. 20.) 1459 legitimierten folgende Vergehen zum Zweikampf: „Mord, Verrat, Ketzerei, Treulosigkeit gegen den Herrn, Wortbruch, Notzucht und Verletzungen der Ehre." (Ebd., S. 21) Nicht zugelassen waren: „Unfreie, Frauen, Kinder bzw. Jugendliche, Greise, Kranke und Geistliche; Personengruppen also, die nicht das Recht hatten, Waffen zu führen." (Ebd.) Auch sollten die Gegner einander ebenbürtig sein und unter gleichen Bedingungen kämpfen. Gegen Ende des Mittelalters wurden gerichtliche Zweikämpfe immer seltener und verschwanden vollständig seit dem 16. Jh. In demselben Jahrhundert, als die gerichtlichen Zweikämpfe verschwanden, bürgerte sich - vom Adel ausgehend - das Duell ein, „zunächst in Spanien, Frankreich und Italien, nach dem Dreißigjährigen Krieg vermehrt auch in den deutschen Territorien." (Ebd., S. 22) Das Duell griff den mittelalterlichen Zweikampf auf, doch